



# HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2014

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Schaus (Die LINKE) vom 04.08.2014**

**betreffend Auseinandersetzungen während des Ostpreußen-Treffens am 18.04.2014  
in Kassel**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Zum diesjährigen Ostpreußen-Treffen in Kassel organisierte das Kasseler "Bündnis gegen Rechts" eine Kundgebung, in deren Verlauf es laut Bericht der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen zu Auseinandersetzungen, eventuellen Straftaten und einer vorübergehenden Festnahme kam.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass die Kundgebung des Kasseler "Bündnis gegen Rechts" über die Dauer von 2 Stunden durch die Polizei gefilmt und Kundgebungsteilnehmer gezielt fotografiert wurden?

Das besagte "Treffen der Landsmannschaft Ostpreußen" fand am 18.05.2014 und nicht, wie vom Fragesteller angegeben, am 18.04.2014 statt. Zudem trifft es nicht zu, dass die Kundgebung des Kasseler "Bündnis gegen Rechts" über die Dauer von 2 Stunden durch die Polizei gefilmt und Kundgebungsteilnehmer gezielt fotografiert wurden. Lediglich vor dem Hintergrund eines Vorfalles wurden Videoaufzeichnungen mit einer Dauer von 15 Minuten gefertigt. Hierbei handelte es sich jedoch um Übersichtsaufnahmen.

Frage 2: Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage, aufgrund welcher Gefahrenprognose erfolgte dies (z.B. bevorstehende oder erwartete Gewalt- oder Straftaten durch die Kundgebungsteilnehmer), und wie wurde im Weiteren mit den Videoaufnahmen umgegangen (Aufbewahrung, Auswertung, Löschung)?

Die Rechtsgrundlage für die Aufzeichnungen war der § 12 a Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersG). Die Polizei darf danach Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.

Während der Versammlungsdurchführung wurde eine jugendliche Person von einem Kundgebungsteilnehmer zunächst verbal attackiert. Im weiteren Verlauf drohte eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Jugendlichen durch den Kundgebungsteilnehmer, welche durch das polizeiliche Einschreiten abgewandt werden musste. Die Videoaufzeichnung wurde unmittelbar nach Beendigung der versammlungsrechtlichen Aktion gelöscht.

Frage 3: Trifft der Bericht der HNA zu, wonach Lars S. (Eigentümer-Bund Ost, Vorstand der rechts-extremen Bürgerbewegung pro Deutschland) vor Ort Flugblätter verteilte und dabei Forderungen wie "Wir wollen unser Eigentum in Ostpreußen zurück" und nach "Wiederherstellung der Grenzen von 1937" erhob?

Bei dem "Treffen der Landsmannschaft Ostpreußen" wurden postkartenähnliche Flyer verteilt. Die Äußerung "Wir wollen unser Eigentum in Ostpreußen zurück" ist sinngemäß im Flyer enthalten. Zur Aussage "Wiederherstellung der Grenzen von 1937" liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 4: Wenn ja, stellen derartige Äußerungen nach Ansicht der Landesregierung in der akuten Situation eine Provokation, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat dar, auf die mit einer polizeilichen Ansprache, einem Platzverweis oder einer Strafanzeige zu reagieren wäre?

Seitens der Einsatz führenden Behörde wurden die Inhalte überprüft. Die Überprüfung ergab keine strafrechtliche oder ordnungswidrige Relevanz.

Frage 5: Laut Presseerklärung der Anwaltskanzlei Kahlen und laut Bericht des Göttinger Tageblatt ist Herr Lars S. bereits 2013 auf einer Kundgebung von "Pro Deutschland" wegen Tätigkeiten aufgefallen, daraufhin von der Kundgebungen ausgeschlossen und von Geschädigten angezeigt worden. Liegen der Polizei Informationen zu Straftaten bzw. Ermittlungsverfahren oder Einschätzungen des HLFV zu Herrn Lars S. bzw. den Bundesvorstand von "Pro Deutschland" vor und wenn ja, welche?

Gegen Herrn Lars S. liegen polizeiliche Erkenntnisse in mehreren Bundesländern, u.a. wegen Beleidigung und Volksverhetzung, vor. Die Ausgänge der Verfahren sind nicht bekannt. Die Bürgerbewegung "Pro Deutschland" ist kein Beobachtungsobjekt des LfV Hessen, so dass hierzu keine Einschätzungen vorliegen.

Frage 6: Trifft der Bericht der HNA zu, wonach es im Verlauf der Kundgebung zu Handgreiflichkeiten zwischen Lars S. und Kundgebungsteilnehmern kam, woraufhin ein Kundgebungsteilnehmer in Handschellen abgeführt wurde?

Frage 7: Wenn ja, was wurde dem in Handschellen abgeführten Kundgebungsteilnehmer vorgeworfen, wurden gegen diesen weitere Maßnahmen erlassen oder Strafanzeige gestellt und wie wird mit den aus den erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Daten umgegangen?

Eine Handgreiflichkeit zwischen Herrn S. und einem Kundgebungsteilnehmer ist der Einsatz führenden Behörde nicht bekannt. Die Beantwortung der Frage 7 erübrigt sich somit.

Frage 8: Wurden im Rahmen des Polizeieinsatzes zum Ostpreußen-Treffen weitere Strafanzeigen gestellt und wenn ja, welche?

Im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz wurden zwei Sachbeschädigungen bekannt.

Wiesbaden, 10. September 2014

**Peter Beuth**